

**Gesuch um Entschädigung  
für die stoffliche Verwertung  
von gebrauchten Batterien**



## **Ziel des Merkblattes**

Dieses Merkblatt beschreibt das Vorgehen für die Einreichung des Gesuchs um Entschädigung bei INOBAT und bezeichnet die notwendigen Nachweisdokumente für Verwerter von gebrauchten Batterien.

# Verwertungsentschädigung

## Gebührenbelastete Batterien

Für verwertete gebührenbelastete Batterien kann ein Gesuch um Entschädigung gestellt werden. Dies betrifft: **Gerätebatterien, Fahrzeug- und Industriebatterien.**

Für transportierte gebührenbefreite Batterien und weitere nicht entschädigungsberechtigte Batterien wird keine Transportentschädigung ausbezahlt. Dies betrifft: gebührenbefreite Bleibatterien; gebührenbefreite Lithium-Ionen-Batterien und Hybridsysteme für Personenwagen, E-Busse, E-Baustellenfahrzeuge, E-Boote; Batterien aus Sondermülldeponien sowie Batterien, die zum Zweck der stofflichen Verwertung importiert werden.

## Verwertungsleistungen

- Sortieren der angenommenen gebührenpflichtigen Batterien, soweit für die weitere Verwertung notwendig.
- Umweltgerechte Verwertung von gebrauchten Batterien nach dem Stand der Technik, aufgeteilt nach den unter «Gesuchstellung für Entschädigung» aufgelisteten Batteriesystemen.
- Aussortierte Batterien, welche nicht selber verwertet werden, der umweltgerechten Verwertung zuführen.

## Gesuchstellung für Entschädigung

Die Verwerter müssen nachweislich über die notwendigen gesetzlichen Bewilligungen verfügen, um gebrauchte Batterien (Sonderabfall) zur umweltverträglichen Entsorgung entgegenzunehmen und zwischenzulagern.

Mit dem Entschädigungsgesuch müssen folgende Dokumentenkopien bei INOBAT eingereicht werden:

- Rechnung (Kosten nach Batteriesystemen)
- Begleitscheine nach Art. 6 der VeVA
- kantonale Bewilligung des Entsorgungsunternehmens zur Entgegennahme von Sonderabfällen nach Art. 8 der VeVA
- falls Verwertung im Ausland, Ausfuhrbewilligung des BAFU

Das Gesuch um Entschädigung muss nach Batteriesystemen sowie Preis pro Tonne gegliedert sein:

- Alkaline-, Zink-Kohle-, NiCd-, NiMH-Batterien und Knopfzellen
- Li-Ionen-Batterien <5 kg, Li-Ionen-Akkumulatoren und Batteriesysteme >5 kg
- Li-Primärbatterien
- Kleine Bleibatterien aus dem Batteriegemisch, Ni-NaCl-Batterien

Gesuche können pro Monat, pro Quartal, pro Semester oder jährlich gestellt werden. Gesuche sind jedoch bis spätestens am 31. März des Folgejahres einzureichen.

Zur Behandlung des Gesuchs kann sich INOBAT weitere Kontrollen vorbehalten. Sie bezahlt die Entschädigung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Genehmigung des Gesuchs per Verfügung.

# Zusatzdienstleistungen

## Fass- und Gebindemanagement

Damit gebrauchte Batterien mit einem hohen Mass an Sicherheit von der Sammelstelle zum Verwerter transportiert werden können, stellt INOBAT ADR-konforme Transportgebinde zur Verfügung. Die Transportgebinde sind mit einem Depot belastet.

Der Austausch dieser Gebinde erfolgt beim Verwerter, wozu ein Gebindemanagement erforderlich ist. Die Mehrheit der Transportgebinde sind UN-geprüfte Gebinde von INOBAT, welche beim Umtausch in Bezug auf den Zustand geprüft, gegebenenfalls dem Transportkreislauf entzogen werden und in Absprache mit INOBAT zu entsorgen sind.

Leistungen:

- Zurverfügungstellen des notwendigen Lagerraums
- Bedienen der Transporteure im Austauschverfahren mit leeren Fässern/ Gebinden von INOBAT, inkl. Füllstoff und Zusatzmaterial für die Stahlfässer (Lithiumbatterien)
- Wenn Abgabe von Gebinden von INOBAT an Transporteure ausserhalb des Austauschverfahrens, Meldung an INOBAT mit Namen des Transporteurs, Art des Gebindes und Menge, damit INOBAT das Depot dem Transporteur in Rechnung stellen kann
- Meldung an INOBAT mit Namen des Transporteurs, Art des Gebindes und Menge, wenn die abgegebenen Gebinde von INOBAT nicht ausgetauscht werden (das Depot wird an den Transporteur zurückbezahlt)

Die Zusatzleistungen werden auf Gesuch hin separat entschädigt.

# Verantwortlichkeiten

Die Verwerter sind verantwortlich für sämtliche bei ihnen angelieferten gebührenpflichtigen Batterien; mit der Anlieferung werden sie treuhänderische Besitzer dieser Batterien und bei eigener Verarbeitung unter Umständen Eigentümer der damit extrahierten stofflichen Komponenten. INOBAT ist zu keiner Zeit Eigentümerin dieser Batterien oder in anderer Weise dafür verantwortlich.

# Kontrollrechte

Die Verwerter gewähren INOBAT Zugang zu ihren Einrichtungen und Einsicht in ihre Unterlagen (namentlich in die Lagerstatistik/-buchhaltung und weitere Belege zum Materialfluss), soweit dies erforderlich ist, damit INOBAT die Kontrollaufgaben hinsichtlich Sachmässigkeit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit wahrnehmen kann. Dieser Zugang wird INOBAT auf mündliches oder schriftliches Ersuchen hin gewährt.

# Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Merkblattes werden den registrierten Verwertern rechtzeitig mitgeteilt.

# Publikation/Zugänglichkeit

Das Merkblatt wird auf **inobat.ch**<sup>1</sup> publiziert.

### **<sup>1</sup>Rechtliche Grundlagen**

- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005, ChemRRV, SR 814.81
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA, SR 814.600
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA, SR 814.610
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, ADR, SR 0.741.621
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 29. November 2002, SDR, SR 741.621
- Beitrags- und Gebührentarif INOBAT
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA, SR 814.610.1

**Weitere Informationen über Batterierecycling  
in der Schweiz erhalten Sie unter [inobat.ch](https://www.inobat.ch) oder direkt  
bei uns:**

## **INOBAT**

Geschäftsstelle:  
ATAG Wirtschaftsorganisationen AG  
Postfach 1023  
3000 Bern 14

[inobat@awo.ch](mailto:inobat@awo.ch)  
031 380 79 61

Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU)